Stiftung Umweltenergierecht

28. Windenergietage
Forum 1 BayWa r.e. think wind energy

Projekt Typenoffene Genehmigung für Windenergieanlagen - Einblicke

Rechtliche Hindernisse für Typenunabhängigkeit

Ass. iur. Maximilian Schmidt
Potsdam, 6. November 2019

www.stiftung-umweltenergierecht.de

gefördert durch
DBU
Deutsche Bundesstiftung Umwelt
www.dbu.de

Inhalt

- Allgemeines
- Darstellung ausgewählter Problemkreise
  - Bestimmtheitsgebot
  - Erfüllung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen (Schall)

Stiftung Umweltenergierecht

ALLGEMEINES

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Allgemeines

- Keine Rechtsvorschrift fordert ausdrücklich Typbezeichnung
- Ziel: Beantragung/Genehmigung eines Rahmens
- **Problem 1: Konkrete Konfiguration der später zu errichtenden Anlage offen**
  - Ggf. problematisch bez. Vorschriften, die auf (Umwelt-) Auswirkungen, Umfang der Anlage abstellen
  - Lösung: z. B. *worst case*-Betrachtung
  - ABER: Keine Genehmigung für *worst case* angestrebt, sondern für Rahmen
    - **Problem 2: Kann Überprüfung des *worst case* auch genehmigende Wirkung für ganzen Rahmen entfalten?**
- Unterscheidung:

  Genehmigungsrechtliche Probleme | Folgeprobleme

Stiftung Umweltenergierecht

BESTIMMTHEITSGEBOT

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Rechtliche Anforderungen

- *„Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich* ***hinreichend bestimmt*** *sein“* (§ 37 Abs. 1 VwVfG)
- Inhalt muss für Beteiligte so vollständig und unzweideutig erkennbar sein, dass sie ihr Verhalten danach ausrichten können
  - Genehmigungsinhaber muss erkennen, was genehmigt wird und welchen Umfang gestattende Wirkung hat
  - Dritte müssen erkennen können, ob und inwieweit sie vom genehmigten Vorhaben betroffen sind
- Anforderungen an hinreichende Bestimmtheit ergeben sich letztlich aus jeweils anzuwendendem materiellen Recht

Genehmigung eines Rahmens hinreichend bestimmt?

- Obere Grenze des Rahmens *(worst case)* lasse Inhalt für Beteiligte ausreichend erkennen
  - Dritte wüssten, mit was sie im schlimmsten Fall zu rechnen haben
- Als problematisch angesehen, wenn Anlage innerhalb des Rahmens unterschiedliche Charakter zukommen
  - (+), wenn Dritte nur im oberen Bereich des Rahmens betroffen wären? („Ob“ des Betroffenseins)
    - e. A.: Absteckung des Rahmens im Einzelfall nicht nur durch Maximal-, sondern auch durch Minimalwerte
    - a. A.: Bestimmtheit einer Genehmigung stehe es auch sonst nicht entgegen, dass Inhaber mit seinem Vorhaben hinter dem maximal Genehmigten zurückbleibt

- VG Düsseldorf, Urt. v. 26.03.2009 – 11 K 1794/07, juris Rn. 45:

  „Die streitgegenständliche Baugenehmigung (…) ist unbestimmt. Es fehlt bereits die genaue ***Typenbezeichnung*** *der Windenergieanlagen und die* ***Festlegung der Standorte*** *der beiden Windkraftanlagen. Ebenso fehlt jede Regelung zum zulässigen* ***Anlagenbetrieb****.“*

Stiftung Umweltenergierecht

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN - SCHALL

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Rechtliche Anforderungen

- Weder durch Errichtung noch Betrieb einer WEA dürfen schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)
- Sicherstellung durch Beifügung von Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Typenunabhängige Genehmigung – Schall

- Durchführung einer Schallprognose auf Grundlage einer *worst case* Betrachtung (sofern fachlich möglich); Festschreibung des maximalen Schallleistungspegels
  - Prognose lässt zunächst erkennen, ob *worst case*-Anlage Anforderungen einhält
  - Genehmigende Wirkung auch für restlichen Rahmen, wenn aus Prüfung des *worst case* geschlossen werden kann, dass auch durch Errichtung und Betrieb keiner anderen Anlage des Rahmens schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Schall hervorgerufen werden können
- Andere Überlegung: Vorgabe (Nebenbestimmung) der an maßgeblichen Immissionsorten einzuhaltenden Immissionsrichtwerte ohne Angabe emissionsbezogener Höchstwerte

Immissionsbezogene Vorgaben ausreichend?

- Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen kann hierdurch grundsätzlich sichergestellt werden
- Keine Unbestimmtheit
  - Vorgabe eines präzisen Ziels ausreichend auch wenn dessen Verwirklichung dem Betreiber überlassen ist
  - Präzision durch Angabe eindeutiger Immissionswerte, des zu Grunde liegenden Ermittlungsverfahrens und der maßgeblichen Messpunkte
- Pr. bei unzureichender Gewährleistung von Nachbarschutz
  - Bereits bejaht, bei WEA-Genehmigungen, die nur immissionsbezogene Angaben enthielten (z. B. OVG Koblenz, Urt. v. 21.01.2005 – 8 A 11488/04, juris Rn. 25; OVG Münster, Urt. v. 18.11.2002 –7 A 2127/00, juris Rn. 70 ff.)

    → Zusätzliche Angabe maximaler Emissionsdaten (Schallleistungspegel)
  - a. A.: (-), Vorgabe von Immissionswerten (incl. Verfahren, Messpunkte) auch bei WEA ausreichend
    - In Kombination mit Ausgangswerten der durchgeführten Schallprognose
    - Grenze: Gewissheit darüber, dass Einhaltung der vorgegebenen Immissionswerte unmöglich ist

Bleiben Sie auf dem Laufenden

- **Info|Stiftung Umweltenergierecht** informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Stiftung Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht
Ass. iur. Maximilian Schmidt
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Ludwigstraße 22
97070 Würzburg
schmidt@stiftung-umweltenergierecht.de
Tel: +49-931-79 40 77-284
Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469